

## 47 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

---

# Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

**über die Regierungsvorlage (38 der Beilagen):  
Vertrag zwischen der Republik Österreich  
und der Volksrepublik Polen über die Zusammen-  
arbeit auf dem Gebiete des Gesundheits-  
wesens**

Der gegenständliche Vertrag trägt der Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens Rechnung und bildet einen wesentlichen Beitrag zur Hebung der Volksgesundheit.

Art. 1 des vorliegenden Vertrages enthält daher die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Zusammenarbeit auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der angewandten medizinischen Forschung und der Weiterbildung des medizinischen Personals voranzutreiben.

Im besonderen ist ein Erfahrungs- und Informationsaustausch, ein Austausch von wissenschaftlichen Veröffentlichungen bzw. Gesetzestexten und die gegenseitige Entsendung von Experten vorgesehen. Ferner soll die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den medizinischen und wissenschaftlichen Gesellschaften beider Länder gefördert werden.

Der Vertrag hat gesetzerändernden und gesetzesergänzenden Charakter, weshalb sein Abschluß

der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. November 1975 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie des Abgeordneten Dr. Blenk und des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bielka einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss hält im gegenständlichen Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Vertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens (38 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1975 11 24

**Dr. Wiesinger**  
Berichtersteller

**Czernetz**  
Obmann